

# RS OGH 1989/12/6 9ObA327/89, 9ObA30/90, 9ObA102/93, 9ObA310/00d, 9ObA109/03z, 8ObA36/04h, 9ObA119/08

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1989

## Norm

ABGB §905 IC

ABGB §1151 IE

ArbVG §101

## Rechtssatz

Zum wesentlichen Inhalt der Arbeitspflicht gehört der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Dieser ergibt sich - sofern der Arbeitsort nicht ausdrücklich vereinbart wurde - meist schlüssig aus dem Standort des Betriebes bei Vertragsabschluss, doch können Natur und Zweck des Arbeitsverhältnisses (§ 905 ABGB) etwa bei Reisenden, Bauarbeitern oder Monteuren auch wechselnde Arbeitsorte innerhalb bestimmter Bereiche ergeben. Ein Kraftfahrer hat nicht dort seinen ständigen Arbeitsort, wo er mit der Durchführung der ihm aufgetragenen Transporte regelmäßig beginnt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 327/89

Entscheidungstext OGH 06.12.1989 9 ObA 327/89

Veröff: RdW 1990,165 = ecolex 1990,305

- 9 ObA 30/90

Entscheidungstext OGH 14.02.1990 9 ObA 30/90

Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)

- 9 ObA 102/93

Entscheidungstext OGH 19.05.1993 9 ObA 102/93

Beisatz: Beim Kraftfahrer ist der örtliche, von den regelmäßigen Fahrten umfasste Bereich entscheidend (hier: Kraftfahrer, der bei einem städtischen Verkehrsunternehmen im Linienverkehr (Personenbeförderung) tätig ist).  
(T2) Veröff: DRdA 1994,53 (Spitre)

- 9 ObA 310/00d

Entscheidungstext OGH 14.03.2001 9 ObA 310/00d

nur: Zum wesentlichen Inhalt der Arbeitspflicht gehört der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Dieser ergibt sich - sofern der Arbeitsort nicht ausdrücklich vereinbart wurde - meist schlüssig aus dem Standort des Betriebes

bei Vertragsabschluss, doch können Natur und Zweck des Arbeitsverhältnisses (§ 905 ABGB) etwa bei Reisenden, Bauarbeitern oder Monteuren auch wechselnde Arbeitsorte innerhalb bestimmter Bereiche ergeben. (T3); Beisatz: Die Rechtsprechung sieht den Begriff des "Dienstortes" nicht eng, das heißt auf ein Betriebsgebäude beschränkt. Der durch den Arbeitsvertrag definierte "Arbeitsort" kann auch ein größerer Bereich sein. (T4); Beisatz: Hier: Art XVI KollV der Handelsangestellten Österreichs - Reisende Vertreter. (T5)

- 9 ObA 109/03z

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 109/03z

Auch; nur T2

- 8 ObA 36/04h

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 8 ObA 36/04h

Auch; nur T3; Beisatz: Bei Bauarbeiten wird im Zweifel angenommen, dass sie sich auf der jeweiligen Baustelle einzufinden haben. (T6)

- 9 ObA 119/08b

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 119/08b

Vgl; Beisatz: Hier: Zum Begriff der Dienstreise im Zusammenhang mit dem KollV für Handelsarbeiter - LohnO Punkt B. (T7); Bem: Siehe dazu auch RS0124520. (T8)

- 9 ObA 6/09m

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 ObA 6/09m

Auch; nur T3; Beisatz: Dies ist bei der Wegzeit des Buslenkers zum Antrittsort des zweiten selbständigen Dienstteils nicht der Fall. (T9)

- 9 ObA 148/11x

Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 148/11x

Auch; nur T3; Beis wie T6; Beisatz: Arbeitsort eines Arbeitnehmers ist der regelmäßige Mittelpunkt seines tatsächlichen betrieblichen Tätigwerdens, der mit dem Betriebsort bzw der Zentrale des Unternehmens oder der Wohnung des Arbeitnehmers nicht zusammenfallen muss. (T10); Beisatz: Täglich wechselnde Montagestellen können nicht mit längerfristig eingerichteten Baustellen gleichgesetzt werden; es handelt sich dabei um innerhalb bestimmter Bereiche wechselnde Arbeitsorte eines Monteurs. (T11); Beisatz: Hier: Zur Störzulage nach § 11 des KollV für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe (Arbeiten „außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes“). (T12)

- 9 ObA 47/11v

Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 ObA 47/11v

Auch; nur: Zum wesentlichen Inhalt der Arbeitspflicht gehört der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. (T13) Veröff: SZ 2012/53

- 8 ObA 10/12x

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 ObA 10/12x

nur T3; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Der Arbeitsort einer Bezirksleiterin, welche für die Betreuung von im Verkaufsbezirk verteilten Filialen zuständig ist und zu keiner Filiale, aber auch nicht zur Zentrale, eine Nahebeziehung hat, ist die jeweils betreute Filiale. (T14)

- 9 ObA 77/19t

Entscheidungstext OGH 23.07.2019 9 ObA 77/19t

Auch; nur T13

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0018175

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

04.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)